

Anlage 1

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT MÜNSTER FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2006

Aufgrund der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ff), in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Einführung des kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 644 ff) hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 05. April 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird in einen kameralen Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und in einen doppischen Teil (Ergebnis- und Finanzplan) gegliedert.

(2) **Der kamerales Teil** des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	634.194.180 €
in der Ausgabe auf	634.194.180 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	172.333.720 €
in der Ausgabe auf	172.333.720 €

festgesetzt.

(3) **Der doppische Teil** des Haushaltsplanes, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2006 enthält, wird festgesetzt

im Gesamtergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	17.224.691 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	89.599.950 €

im Gesamtfinanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.623.000 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	82.703.430 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	18.749.050 €

den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.557.925 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €.

Die Einnahmen und Ausgaben des doppischen Teils des Haushaltsplanes sind in den ausgewiesenen Summen des § 1 Abs. 2 dieser Haushaltssatzung enthalten.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und im doppischen Finanzplan für Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf

81.209.370 € (ohne Umschuldungen)

festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abschließen (z.B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse - insoweit sie nicht abgesichert sind – auf 30 % des Schuldenstandes zum Jahresende begrenzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen im kameralen Teil** des Haushaltsplanes, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

32.208.950 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen im doppischen Teil** des Haushaltsplanes, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.050.880 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bzw. Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

125.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2006 werden für die

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 210 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 420 v. H.

2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag auf 440 v. H.

festgesetzt.

§ 6

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk

1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2. ku-Vermerk

2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

(2) Ist im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Stellenobergrenzenverordnung - StOV-Gem. -) vom 10.05.2005 angebracht, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe oder in eine Stelle für tariflich Beschäftigte umzuwandeln.

§ 7

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

§ 8

(1) Deckungsfähigkeit für den kameralen Haushaltsteil

Im **Verwaltungshaushalt** werden die veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Amtsbudgets (Bedarfsamt)

- soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind
- mit Ausnahme der Haushaltsstellen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einnahmen)
- mit Ausnahme der in Buchungsplänen zentral bewirtschafteten Haushaltsstellen, die in sich eigene Deckungsringe bilden:
 - Personalausgaben
 - Versicherungsbeiträge

für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Darüber hinaus werden alle in Buchungsplänen zusammengefassten Ausgaben für den jeweiligen Aufgabenbereich horizontal (d.h. innerhalb der Unterabschnitte der Ämter) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ferner bilden die durch die Haushaltsplanvermerke 90 – 98 gekennzeichneten Ansätze für einzelne Aufgabenbereiche Deckungsringe. Die Ansätze innerhalb eines Deckungsringes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im **Vermögenshaushalt** werden alle veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Bedarfsamtes, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(2) Übertragbarkeit für den kameralen Haushaltsteil

Im **Verwaltungshaushalt** sind nur die veranschlagten Ausgabeansätze, die einen entsprechenden Übertragbarkeitsvermerk tragen, in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

a) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 2)

Die nicht verbrauchten Haushaltsansätze können durch Entscheidung der Kämmerin übertragen werden.

b) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 5)

Von diesen im Bereich der sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben nicht verbrauchten Haushaltsansätzen können durch Entscheidung der Kämmerin Mittel übertragen werden.

(3) Flexible Haushaltsführung für den doppelten Haushaltsteil

- 3.1 Alle Personalaufwendungen werden zu einem Budget verbunden. Alle Personalauszahlungen werden für deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personalaufwendungen erklärt.
- 3.2 Alle weiteren Aufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.
- 3.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen.
- 3.4 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Auszahlungen dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.
- 3.5 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu investiven Mehrauszahlungen.

(4) Übertragbarkeit für den doppelten Haushaltsteil

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können durch Entscheidung der Kämmerin übertragen werden.

§ 9

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan bzw. in den Finanzplan und in das Investitionsprogramm der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für denwendungszweck bestehende Ausgabeermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Festgestellt:
Münster, 05. April 2006

Aufgestellt:
Münster, 05. April 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Bickeböller
Stadtkämmerin